

(2) Andere Mitarbeiter der Deutschen Post werden in ihr Arbeitsrechtsverhältnis berufen, wenn es in Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(3) Die Zuständigkeit für die Berufung und Abberufung wird vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegt.

§ 8

Struktur der Deutschen Post

Die Deutsche Post ist in Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen gegliedert. Ihre Unterstellung wird vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegt (Anlage).

§ 9

Gliederung und Stellenplan

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen bestätigt die Gliederung und die Stellenpläne der Direktionen und der ihm direkt unterstellten Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen.

(2) Die Gliederung und die Stellenpläne der den Direktionen unterstellten Ämter und Bildungseinrichtungen werden nach den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Grundsätzen von den Leitern der Direktionen bestätigt.

(3) Die Stellenpläne sind bei konsequenter Einhaltung des Sparsamkeitsprinzips aufzustellen und ständig auf ihre Einhaltung zu kontrollieren.

§ 10

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Deutsche Post ist juristische Person. Die Bezeichnung „Deutsche Post“ ist dem Namen der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen voranzusetzen.

(2) Die Deutsche Post wird im Rechtsverkehr vertreten durch

- den Minister für Post- und Fernmeldewesen,
- den Staatssekretär und die Stellvertreter des Ministers,
- die Leiter der Direktionen, Ämter, Institute und Bildungseinrichtungen sowie die Stellvertreter der Leiter innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.

(3) Weitere Mitarbeiter der Deutschen Post sowie andere Personen können von einem Vertretungsberechtigten gemäß Abs. 2 zur Vertretung der Deutschen Post im Rechtsverkehr bevollmächtigt werden.

§ 11

Sitz und Gerichtsstand der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Gerichtsstand wird durch den Sitz der Deutschen Post oder durch den Ort bestimmt, an dem sich die Direktion, das Amt, das Institut oder die Bildungseinrichtung der Deutschen Post befindet.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Das Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 7. Juli 1964 über das Statut der Deutschen Post (GBl. II Nr. 74 S. 649) und die Anordnung Nr. 2 vom 11. Dezember 1965 dazu (GBl. II Nr. 135 S. 908) außer Kraft.

Berlin, den 19. April 1976

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze**

Anlage

zu § 8 vorstehender Anordnung

1. Dem Minister für Post- und Fernmeldewesen sind direkt unterstellt:
 - Bezirksdirektionen
 - Funkdirektion
 - Fernmeldeamt der Regierung
 - Funkkontroll- und Meßdienst — Radiocon —
 - Hauptpostscheckamt
 - Hauptwerkstatt für Kraftfahrzeuginstandsetzung
 - Ingenieurschule „Rosa Luxemburg“
 - Institut für Post- und Fernmeldewesen
 - Institut für sozialistische Wirtschaftsführung des Post- und Fernmeldewesens
 - Organisations- und Rechenzentrum
 - Postmuseum der DDR
 - Rundfunk- und Fernsehtechnisches Zentralamt
 - Studioteknik Fernsehen
 - Studioteknik Rundfunk
 - Zeitungsvertriebsamt
 - Zentralamt für Berufsbildung
 - Zentralamt für Fernleitungsanlagen
 - Zentralamt für Materialwirtschaft
 - Zentrales Postverkehrsamt
2. Den Leitern der Bezirksdirektionen sind entsprechend ihrer territorialen Zuordnung unterstellt:
 - Post- und Fernmeldeämter
 - Fernmeldeämter
 - Hauptpostämter
 - Fernmeldebauämter
 - Bahnpostämter
 - Betriebsschulen
 - Fernamt Berlin
 - Fernsprechamt Berlin
 - Postfuhramt Berlin.
3. Dem Leiter der Funkdirektion sind die Funkämter und die Betriebsschule des Funkwesens unterstellt.
4. Dem Leiter des Hauptpostscheckamtes sind die Postscheckämter, dem Leiter der Hauptwerkstatt für Kraftfahrzeuginstandsetzung sind die Bezirkswerkstätten für Kraftfahrzeuginstandsetzung unterstellt.

Anordnung Nr. 2*

über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen vom 2. Juni 1976

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658) wie folgt ergänzt:

* Anordnung (Nr. 1) vom 15. November 1971 (GBl. II Nr. 76 S. 658)